

2139

Dienstag, 28. November 1950

Unterstützung der schweizerischen Rückwanderer aus Rumänien.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 15. November 1950.
 Politisches Departement. Mitbericht vom 23. November 1950.

Seitdem die kommunistische Partei in Rumänien am Ruder ist, haben sich die Lebensbedingungen für unsere dort lebenden Landsleute fortdauernd verschlechtert. Von der Schweiz aus ist das Mögliche getan worden, um ihre Lage zu erleichtern. Die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen hat mit umfangreichen Barunterstützungen, Lieferung von Lebensmitteln, Textilwaren, Medikamenten usw. geholfen. Trotzdem konnten zahlreiche Schweizerbürger sich in Rumänien nicht mehr halten und kehrten nach der Schweiz zurück, was ihnen meist nur nach Ueberwindung grosser Widerstände gelang. Die Rückwanderung hält immer noch an. Den Heimgekehrten wird auch in der Schweiz im Rahmen des Bundesbeschlusses über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 Hilfe zuteil. Nach der Verhaftung des rumänischen Spitzels Vitianu in der Schweiz und nach Anhebung des Strafprozesses gegen ihn warfen die rumänischen Behörden bekanntlich auch eine Anzahl in Rumänien lebender Schweizer ins Gefängnis. Insgesamt wurden etwa 30 Landsleute verhaftet, die aber zum grössten Teil nach verhältnismässig kurzer Zeit wieder freigelassen wurden. Besonders übel mitgespielt wurde 15 unserer Landsleute, die während längerer Zeit verhaftet waren, zum Teil auch gerichtlich verurteilt wurden und schwere Unbill zu erleiden hatten. Sie haben nach ihren glaubwürdigen Angaben auch erhebliche pekuniäre Schäden erlitten. Acht dieser Personen sind nach ihrer Haftentlassung nach der Schweiz zurückgekehrt; die übrigen befinden sich noch, auf freiem Fuss, in Rumänien. Ihre Rückkehr dürfte erfolgen, sobald sie möglich sein wird. Die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen sicherte die Ernährung der Verhafteten in den Gefängnissen, sie bezahlte Gebühren, Anwaltshonorare, Schmiergelder und kam auch für die Kosten der Heimreise und des Hausratstransportes auf. Insgesamt bezahlte die Zentralstelle für die fünfzehn während längerer Zeit verhaftet gewesenen Personen Lei-Beträge, die einem Frankenbetrag von rund 84'000 entsprechen. Nach ihrem Eintreffen in der Schweiz waren die acht Rückwanderer neuerdings genötigt, die Hilfe der Zentralstelle in Anspruch zu nehmen, da die meisten von ihnen mittellos waren. Die Hilfe in der Schweiz erstreckte sich vorerst auf die Sicherung des Lebensunterhaltes, sei es in Form von laufenden Beitragsleistungen, sei es durch Gewährung von beträchtlichen Vorschüssen. In einem Fall wurde bereits ein Existenzdarlehen im Betrage von 20'000 Franken gewährt, ähnliche Gesuche, die ebenfalls wohlwollend geprüft werden, dürften demnächst gestellt werden. Insgesamt sind an die acht Schweizerbürger seit ihrer Rückkehr bisher

weitere 51'000 Franken aufgewendet worden. Die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen bemüht sich, die Hilfe in einer Form zu gewähren, die der Empfindlichkeit der Betroffenen Rechnung trägt.

In verschiedenen Eingaben, namentlich in derjenigen vom 22. März 1950 an das Politische Departement, hat der Rumänischschweizer Hans Broger, der früher Präsident des Schweizervereins Bukarest war und ebenfalls zu den von den Massnahmen der rumänischen Regierung betroffenen Landsleuten gehört, in seinem und im Namen der übrigen Geschädigten das Vorgehen der schweizerischen Behörden im Vitianu-Prozess kritisiert; wenn er auch zugab, dass die These von der rechtlichen Verantwortung der Schweiz schwer vertretbar sei, so forderte er dennoch Entschädigungen für sich und die Mitbetroffenen, weil dafür eine moralische Pflicht der Heimat nicht geleugnet werden könne. In einer Audienz, die der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes Herrn Broger am 22. September 1950 gewährte, bestand er nicht mehr auf der Zuerkennung eigentlicher Entschädigungen, stellte aber das Begehren, dass unter irgendeinem Titel "eine besondere Geste" getan werden möchte, um den geschädigten Rumänischschweizern die Möglichkeit zu geben, die schwierige Zeit ohne Druck und ohne Inanspruchnahme der Armenpflege zu überstehen. Obschon Herr Broger die Eingaben allein unterzeichnet hat, ergibt sich doch aus Vorsprachen anderer Rumänischschweizer beim Politischen Departement und der eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen, dass auch diese Landsleute die Auffassung des Herrn Broger teilen.

Es steht fest, dass die schweizerischen Behörden berechtigt, ja sogar verpflichtet waren, gegen Vitianu einzuschreiten, und dass die Schweiz daher für die Folgen der Gegenmassnahmen der rumänischen Behörden nicht einzustehen hat und keine Pflicht für sie besteht, die betroffenen Schweizerbürger für die erlittenen Einbusen verschiedener Natur zu entschädigen. Es fragt sich daher bloss, ob der Bund Anlass habe, freiwillig den geschädigten Landsleuten aus Rumänien Leistungen besonderer Art zuzubilligen.

Nach Prüfung der Angelegenheit ist das Justiz- und Polizeidepartement zur Ueberzeugung gelangt, dass es nicht verantwortet werden könnte, Herrn Broger und seinen Mitlandsleuten eine Vorzugsstellung in dem Sinne einzuräumen, dass ihnen Entschädigungen oder entschädigungsähnliche Leistungen durch den Bund verabfolgt würden. Während des zweiten Weltkrieges und seither noch hat eine sehr grosse Zahl von Auslandschweizern durch Kriegshandlungen oder Massnahmen fremder Behörden Schäden erlitten, die zum Teil diejenigen der Rumänischschweizer ganz erheblich übersteigen. Der Bundesrat hat aber stets den Standpunkt vertreten, mangels bestehender gesetzlicher Vorschriften nicht verpflichtet und in der Lage zu sein, aus schweizerischen Mitteln die im Ausland entstandenen Schäden ganz oder zum Teil wieder gutzumachen. Ein Verlassen dieses Standpunktes zugunsten der Rumänischschweizer, die sich in ähnlicher Lage befinden wie die schweizerischen Opfer des zweiten Weltkrieges, würde unweigerlich diese letzteren ebenfalls auf den Plan bringen, da ihnen nicht verweigert werden könnte, was den Rumänischschweizern zugebilligt würde. Für den Bund würden sich daraus unhaltbare Konsequenzen ergeben. Es muss daher von einer Vorzugsbehandlung der schweizerischen "Opfer

des Vitianu-Prozesses" durch Gewährung von Entschädigungen oder entschädigungsähnlichen Leistungen Abstand genommen werden, umso mehr, als der Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer und die Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 27. Dezember gl.Js. die Möglichkeit schaffen, den durch die Massnahmen Rumäniens geschädigten Schweizerbürgern in gleicher Weise behilflich zu sein, wie den durch den letzten Weltkrieg und seine Folgeerscheinungen unverschuldet in Not geratenen übrigen Auslandschweizern. Von den bestehenden Hilfsmöglichkeiten hat die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen, wie eingangs geschildert, bereits in weitgehendem Ausmass Gebrauch gemacht. Sie wird vom Justiz- und Polizeidepartement veranlasst werden, wo es sich als nötig erweist, den geschädigten Rumänien Schweizern allgemein in weitherziger Weise zu helfen, wobei sie immerhin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat. Im Sinne eines besonderen Entgegenkommens wird das Justiz- und Polizeidepartement die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen anhalten, bei Gewährung von Vorschüssen oder von Darlehen zur Neugründung einer Existenz den Antragstellern milde Rückzahlungsverpflichtungen aufzuerlegen und Rückvergütungen nur zu fordern, wenn sie für den Berücksichtigten wirklich zumutbar sind. Sollte sich zeigen, dass das in Rumänien erlittene harte Schicksal unsere Landsleute auch später noch in ihren Bemühungen um Wiedergewinnung einer Existenz behindert, und sie auf Beistand angewiesen wären, so würden wir im Rahmen des möglichen diesen Verhältnissen ebenfalls noch Rechnung tragen. Eine Hilfeleistung in diesem Rahmen ist zu verantworten und würde keine für die andern geschädigten Auslandschweizer nachteilige Bevorzugung der in Frage kommenden Rumänien Schweizer bedeuten.

In seinem Mitbericht bemerkt das Politische Departement:

"Das Politische Departement hat vom Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes vom 15. November 1950 betreffend Unterstützung schweizerischer Rückwanderer aus Rumänien Kenntnis genommen und ist mit dessen Inhalt in allen Teilen einverstanden.

Die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen prüft zurzeit die Frage, ob und inwieweit eine Möglichkeit besteht, anlässlich der anfangs nächsten Jahres stattfindenden schweizerisch-rumänischen Wirtschaftsverhandlungen der rumänischen Regierung gegenüber Schadenersatzansprüche geltend zu machen für die willkürlichen Massnahmen, von welchen eine Reihe der seinerzeit in Rumänien verhafteten Landsleute betroffen wurden. Erst die in Rede stehenden Verhandlungen werden allerdings zeigen, ob es gelingt, in den Verhaftungsfällen, in welchen ein völkerrechtswidriges Vorgehen nachgewiesen werden kann, auch tatsächlich eine angemessene Entschädigung seitens des rumänischen Staates zu erwirken. Dem Bundesrat wird darüber zu gegebener Zeit berichtet werden."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes über die Behandlung der geschädigten Rumänien Schweizer wird in zustimmendem Sinne Vormerk genommen. Das Departement wird mit dem Vollzug seiner Vorschläge beauftragt.

- 4 -

2. Der vorgelegte Entwurf eines Schreibens an Herrn Hans Broger, Zürich, wird mit einer Ergänzung gemäss Mitbericht des Politischen Departementes genehmigt (s. Beilage).

An Herrn Hans Broger, Zürich, durch die Bundeskanzlei.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement sowie an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser